

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der GER Gewerbeimmobilien Reutlingen GmbH & Co. KG
zu Nutzung des INNOPORT

1. Vertragsgegenstand und Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1. Die GER Gewerbeimmobilien Reutlingen GmbH & Co. KG betreibt Räumlichkeiten in der Max-Planck-Straße 68/1, 72766 Reutlingen (nachfolgend „**INNOPORT**“). Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den rechtlichen Rahmen für die Nutzung des INNOPORT durch die Partner, Mitglieder und Dritte (nachfolgend „**Nutzer**“). Die jeweils gültigen AGB sowie alle Änderungen sind im Internet abrufbar und sind im INNOPORT einsehbar.
- 1.2. Sämtliche Angebote und Leistungen gegenüber den Nutzern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB.
- 1.3. Der INNOPORT stellt den Nutzern Räumlichkeiten, Werkzeug und Maschinen zur eigenen Nutzung zur Verfügung. Der INNOPORT stellt den Nutzern während der allgemeinen Öffnungszeiten nach einer Einführung in die sichere Nutzung der Werkstatt, der Werkzeuge und der Maschinen (nachfolgend „**Einführungskurse**“) und nach den geltenden Werkstatt-Regeln, verschiedene Werkzeuge und handwerkliche Maschinen (nachfolgend „**Werkstatt**“) zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die ausliegenden Werkstatt-Regeln sind zu beachten. Der INNOPORT stellt den Nutzern ferner Materialien zur Nutzung innerhalb der Werkstatt zur Verfügung.

2. Vertragsschluss, Mitgliedschaft

- 2.1. Die Beschreibung der Leistungen des INNOPORT auf der Internetseite oder vor Ort stellen kein bindendes Angebot dar. Erst durch das Anklicken des Buttons „Mitgliedschaft beantragen“ in der Onlinemaske oder durch Unterschrift des Antragsformulars auf Mitgliedschaft wird ein verbindliches Angebot nach § 145 BGB abgegeben. Dieses Angebot wird durch den INNOPORT per E-Mail oder mündlich direkt vor Ort angenommen.
- 2.2. Im Rahmen der Registrierung für die Mitgliedschaft erteilt das Mitglied dem INNOPORT ein SEPA-Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag sowie alle darüberhinausgehenden Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für Verbrauchsmaterial. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich abgerechnet und eingezogen, erstmals zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Die Verbrauchsmaterialien werden monatlich abgerechnet und eingezogen.
- 2.3. Alle Mitglieder haben das Recht, dass ihre Mitarbeiter nach vorheriger Anmeldung an den Veranstaltungen des INNOPORT teilnehmen und die Leistungen des INNOPORT in Anspruch nehmen, wobei klargestellt wird, dass es sich hierbei nicht um einen Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB für die Mitarbeiter der Mitglieder handelt. Eine Nutzung durch Mitarbeiter steht einer Nutzung durch das Mitglied gleich. Sollten die Kapazitäten nicht für eine Teilnahme aller Personen, die sich angemeldet haben, ausreichen, so werden die Plätze nach Eingang der Anmeldungen vergeben.

- 2.4. Jeder Mitarbeiter, der über ein Mitglied Zugang zum INNOPORT erhält, bekommt einen personalisierten, mit einem Lichtbild und einem elektronischen Chip versehenen Mitgliedsausweis. Das Betreten und die Nutzung der Werkstatt ist nur mit gültigem Mitgliedsausweis gestattet. Der Mitgliedsausweis ist nur für den Gebrauch des jeweiligen Mitarbeiters bestimmt und darf auch innerhalb der Organisation des Mitglieds nicht weitergegeben werden. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.5. Der Zugang zum INNOPORT und die Nutzung der Geräte erfolgen über den elektronischen Chip im Mitgliedsausweis.
- 2.6. Das Mitglied wird sicherstellen, dass alle seine Mitarbeiter mit den Regelungen dieser AGB vertraut sind und auf die Interessen des INNOPORT stets angemessen Rücksicht genommen wird.

3. Mitgliedsbeiträge, Preise

3.1. Der INNOPORT erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:

★ Unternehmen	1–9 Mitarbeiter	500,-€/Jahr
★ Unternehmen	10–50 Mitarbeiter	1.000,-€/Jahr
★ Unternehmen	51–99 Mitarbeiter	1.500,-€/Jahr
★ Unternehmen	ab 100 Mitarbeiter	2.000,-€/Jahr

In diesem Beitrag sind 5 Mitgliedsausweise enthalten. Ab dem 6. Ausweis wird eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro Ausweis erhoben.

★ Startup	12,50 Euro Monat	150,-€/Jahr
-----------	------------------	-------------

In diesem Beitrag sind 3 Mitgliedsausweise enthalten. Ab dem 4. Ausweis wird eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro Ausweis erhoben.

Startups sind Unternehmen, deren Gründung nicht länger als 3 Jahre zurück liegt.

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind netto Beträge und werden jeweils zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer erhoben, abgerechnet und eingezogen.

- 3.2. Die Nutzungen von Maschinen sowie das verwendete Verbrauchsmaterial werden über den Chip im jeweiligen Mitgliedsausweis erfasst und so auf dem Mitgliedskonto erfasst und gegenüber dem Mitglied abgerechnet.
- 3.3. Für nicht registrierte Mitglieder gelten gesonderte Preisabsprachen. Die tagesaktuelle Preisliste für Tagesmitgliedschaften (Tagestickets) und externe Nutzungspreise der Räumlichkeiten befindet sich beim Thekenpersonal des INNOPORT und ist unter <https://innoport-reutlingen.de/mitglieder/> abrufbar.
- 3.4. Für Mitglieder ist der Zutritt zur Werkstatt und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

4. Pflichten der Nutzer

- 4.1. Die Nutzer haben den Anweisungen des Personals des INNOPORT Folge zu leisten. Die Nutzer haben keinen Anspruch darauf, dass alle Werkzeuge, Maschinen sowie Einrichtungen zu jeder Zeit nutzbar sind. Dies ist beispielsweise bei einem Defekt, Reparaturvorgang oder bei einer Nutzung durch andere der Fall.
- 4.2. Zusätzlich zur Mitgliedschaft setzt die Nutzung der Werkstatt die vorherige Teilnahme an einem Sicherheitsgrundkurs voraus. Für die Nutzung bestimmter Maschinen, welche entsprechend gekennzeichnet sind, ist die Teilnahme an teils kostenpflichtigen Einführungskursen (Sicherheits- und Grundfunktionskursen) Voraussetzung. Besonders gekennzeichnete Werkzeuge oder Maschinen dürfen nur nach der Teilnahme an einer zusätzlichen speziellen Sicherheitseinweisung für diese Werkzeuge oder Maschinen genutzt werden.
- 4.3. Die Nutzer sind verpflichtet, Werkstatt und Maschinen nur dann zu nutzen, wenn sie die für die jeweilige Nutzung erforderlichen Fähigkeiten aufweisen. Eine Nutzung ist untersagt, wenn ein Nutzer die nötigen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht besitzt (bspw. durch Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln). Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten aufgrund von Alter, Behinderung oder Krankheit müssen dies dem INNOPORT bei Betreten der Werkstatt mitteilen und dürfen entsprechende Maschinen nur unter Aufsicht bedienen.
- 4.4. Der Einsatz aller Werkzeuge und Maschinen ist nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässig. Bei Unklarheiten in Bezug auf die sichere und sachgemäße Nutzung von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungsgegenständen ist von der Benutzung abzusehen oder müssen sich die entsprechenden Kenntnisse eigenverantwortlich angeeignet werden.
- 4.5. Der Nutzer muss bei Entgegennahme von Werkzeugen oder Maschinen diese auf Beschädigung prüfen und eventuelle Beschädigungen oder Defekte sofort dem Personal des INNOPORT melden. Werkzeuge und Maschinen sind ausschließlich im INNOPORT zu benutzen. Der Einsatz selbst mitgebrachter Werkzeuge und Maschinen sind dem INNOPORT vor der Nutzung anzuzeigen.
- 4.6. Der Arbeitsplatz und die Werkzeuge sind in einwandfreiem Zustand und gereinigt nach Ende der Nutzung an das Personal des INNOPORT zu übergeben. Muss vom INNOPORT eine Reinigung oder Entsorgung vorgenommen werden, so werden diese Kosten den Nutzern in Rechnung gestellt.
- 4.7. Jedes Mitglied muss über eine wirksam abgeschlossene Haftpflichtversicherung verfügen, was mit Abschluss dieses Vertrags gegenüber dem INNOPORT bestätigt wird. Die Versicherungspolice ist dem INNOPORT auf Verlangen vorzulegen.
- 4.8. Für ausreichenden Arbeitsschutz und Arbeitskleidung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Der INNOPORT ist nicht verpflichtet, dies zu kontrollieren.
- 4.9. Sofern Nutzer die Räumlichkeiten des INNOPORT nutzen, haben sie diese nach Nutzungsende sauber und ordentlich zu übergeben. Dritte, die nicht Mitarbeiter des Mitglieds sind („Gäste“), sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet. Sollten Nutzer nach vorheriger Zustimmung des INNOPORT Gäste in die Räumlichkeiten des INNOPORT mitbringen, so haften die Nutzer, in jedem Fall aber die Mitglieder, für deren Pflichtverletzungen wie für eigene. Eine übermäßige Verschmutzung der Räumlichkeiten durch einen Nutzer (z. B. Essensreste, Flecken, o. Ä.) kann vom INNOPORT auf Kosten des Nutzers beseitigt werden.

5. Haftung

- 5.1. Der INNOPORT schließt jede Haftung für Personen- und Sachschäden aus, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des INNOPORT beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens des INNOPORT beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich sind und auf deren Einhaltung das nutzende Mitglied vertrauen darf.
- 5.2. Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere eigene Werkzeuge aber auch Wertgegenstände und Geld, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, sofern ein Schaden oder Verlust durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des INNOPORT verursacht wurde.

6. Kündigung

- 6.1. Die Mitgliedschaft hat eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht das Mitglied die Mitgliedschaft einen Monat vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigt.
- 6.2. Die Tagesmitgliedschaft gilt nur für den Tag, an dem diese abgeschlossen wurde.
- 6.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Insbesondere behält sich der INNOPORT vor, bei unzumutbarem Verhalten eines Nutzers oder bei erheblichen Verstößen gegen die AGB oder gegen die Werkstatt-Regeln den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 6.4. Kündigungen bedürfen der Textform.

7. Daten des Nutzers

- 7.1. Der INNOPORT erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, die er unmittelbar von seinen Mitgliedern oder von den Nutzern direkt oder über die Nutzung seiner Einrichtungen wie auch seiner Internetseiten erhält.
- 7.2. Der INNOPORT versichert, dass sämtliche Daten seiner Nutzer streng vertraulich behandelt werden und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften ausschließlich für die Verwaltung des Mitgliedsvertrags, die Abwicklung der Mitgliedsbeiträge und die Übermittlung von neuen Angeboten und aktuellen Informationen durch den INNOPORT selbst verwendet werden.
- 7.3. Im Übrigen gilt die als Anlage beigefügte Datenschutzerklärung.

8. Force-Majeure

- 8.1. INNOPORT ist in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten befreit.
- 8.2. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das der INNOPORT unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise an der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen, Seuchen und Pandemien (z. B. pandemiebedingter Ausfall von Arbeitskräften).

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 9.2. Sollten Teile der AGB aktuell oder zukünftig unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3. Der INNOPORT ist berechtigt, den Vertragsinhalt einseitig zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist oder die Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich zu Gunsten der Nutzer sind. In allen übrigen Fällen ist eine einseitige Änderung oder Ergänzung der Leistungen und des Vertrags und dieser AGB nur zulässig, wenn diese für die Nutzer unter Berücksichtigung der Interessen des INNOPORT zumutbar ist. Der INNOPORT wird in diesen Fällen eine Änderung oder Ergänzung per E-Mail wenigstens vier Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmitteilung“). Einer solchen Änderung oder Ergänzung kann der Nutzer binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem INNOPORT, Max-Planck-Straße 68/1, 72766 Reutlingen, hallo@inoport-reutlingen.de widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird der INNOPORT in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.
- 9.4. Sofern der Nutzer kein Verbraucher ist, wird Reutlingen als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbart.

Stand 12/2020